

Hiermit beantrage ich auf Basis der nachfolgenden Angaben und zu den ausgehändigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Belieferung mit Strom ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt.

TARIF

GRUNDPREIS

VERBRAUCHSPREIS ¹⁾

\$14A EnWG MODUL 1 – PAUSCHBETRAG ²⁾

Euro/ Monat

Cent/kWh

Euro/ Jahr

Anmerkung Keslar GmbH Energiehandel

1. RECHNUNGSANSCHRIFT

Firma *

Vor- und Zuname *

Straße / Nr. / Zusatz *

PLZ / Ort *

E-Mail

Kommunikationsweg

☐ Postalisch

☐ Digital (E-Mail Adresse erforderlich)

Geburtsdatum

Telefonnummer *

Der Lieferant kann dem Kunden über die zuvor genannte E-Mail-Adresse resterhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Vertragsverhältnisses (z.B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn, etc.) zusenden. Änderungen der vorgenannten Kontaktdaten des Kunden sind dem Lieferanten unverzüglich in Textform mitzuteilen.

4. ANGABEN ZUR STROMVERSORGUNG

Bisheriger Stromversorger *

Bisherige Kundennr. / Vertragskontonr. *

Zählernummer *

MaLo

Jahresverbrauch in kWh *

☐ Eintarifzähler

☐ Mehrtarifzähler

☐ Umzug / Einzug, Zählerstand am Tag der Wohnungsübergabe:

☐ Kunde und Lieferant vereinbaren nachfolgende Schwellenwert für zahlungspflichtige Über- und Unterschreitung der prognostizierten Liefermengen je Lieferjahr

Unterschreitung: % Überschreitung: %

Die Abnahmeverpflichtung reduziert sich um jene Mengen, die aus Gründen, die in § 2 sowie § 9 der AGB (Anlage 2) angeführt sind (Haftung und Höhere Gewalt) entweder der Lieferant nicht liefern oder der Kunde nicht abnehmen kann. Eine Verpflichtung des Kunden zur tatsächlichen physischen Abnahme dieser Menge besteht nicht, allerdings hat der Kunde auch bei Nichtabnahme der bereitgehaltenen Menge diese in gleicher Weise zu bezahlen, als hätte er sie tatsächlich abgenommen. Im Fall einer Minderabnahme innerhalb des Lieferjahres wird der Lieferant versuchen, nicht abgenommene Mengen bis zur Mindestabnahmemenge an Dritte zu veräußern. Dabei ist der Lieferant nicht verpflichtet, den Kunden unterjährig auf die Abnahmeentwicklung hinzuweisen. Der Kunde erhält den Gegenwert dieses veräußerten Stroms auf die zu bezahlende Abnahmeverpflichtung angerechnet. Für den Abverkauf wird eine Handlungsgebühr in Höhe von 0,15 Cent/kWh erhoben. Eine Abnahmeverpflichtung des Kunden in voller Höhe besteht erst dann, wenn die nicht abgenommene Menge aus nachzuweisenden Gründen nicht veräußert werden kann. In dem Fall sind nicht abgenommene Pflicht-Mengen am Ende des Lieferjahres wie eine abgenommene Menge zum vereinbarten Preis zu bezahlen. Sofern die tatsächliche Liefermenge den vereinbarten Schwellenwert überschreitet, rechnet der Lieferant diese Mehrmenge am Ende des Lieferjahres nach Können und Vermögen zu dem vereinbarten Preis ab. Sollte der Lieferant diese Mehrmengen zum Abnahmezeitpunkt zum dann gültigen Marktpreis nachbeschaffen müssen, ist er berechtigt, dem Kunden die Mehrmenge zum tatsächlichen Beschaffungspreis zzgl. einer Handlungsgebühr Höhe von 0,15 Cent/kWh zu berechnen.

5. SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT FÜR KESLAR GMBH ENERGIEHANDEL, OSTBAHNHOFSTR. 1, 87437 KEMPTEN, GLÄUBIGER-ID: DE66ZZZ00000016241

Vorname, Name (Kontoinhaber) *

Straße und Hausnummer, PLZ und Ort *

Kreditinstitut *

BIC *

DE

IBAN *

6. GELTUNG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Ergänzend finden die beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Keslar GmbH Energiehandel für die Stromlieferung an Gewerbekunden“ (AGB) Anwendung. Dieser Vertragstext und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können zusätzlich unter www.keslar.de abgerufen und in wiedergabefähiger Form gespeichert werden.

7. AUFTRAGSERTEILUNG / VOLLMACHT

Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Lieferanten erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrags. Daneben erklärt der Kunde seine Einwilligung zu allen Handlungen des Lieferanten und des zuständigen Messstellenbetreibers, die zur Durchführung des Messstellenbetriebs erforderlich sind, und bevollmächtigt den Lieferanten und den zuständigen Messstellenbetreiber zur Abfrage von Geschäftsdaten nach Maßgabe der GPKE (BK6-06-009). Zudem bevollmächtigt der Kunde den Lieferanten auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs. Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten ferner zur Abfrage seiner Messwerte (auch Vorjahresverbrauchsdaten) beim jeweils zuständigen Messstellenbetreiber.

8. KÜNDIGUNG

Der Vertrag läuft mind. für die unter dem Punkt Erstvertragslaufzeit vereinbarten Laufzeit. Er verlängert sich nach Ablauf der Erstlaufzeit auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Partei mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, es sei denn Kunde und Lieferant treffen eine davon abweichende Vereinbarung. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den beiliegenden AGB) bleiben unberührt. Die Kündigung bedarf der Textform.

ERSTVERTRAGSLAUFZEIT

bis

EINGESCHRÄNKTE PREISGARANTIE ²⁾

bis

¹⁾ Alle Angaben in Euro und Cent sind Nettopreise exkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, jedoch inkl. der Stromsteuer sowie der Kosten für den Messstellenbetrieb – soweit diese Kosten an den Lieferanten vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden –, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, der aktuell gültigen Abgaben gemäß KWKG-, § 19-StromNEV-, Offshore-Netzumlage sowie der Konzessionsabgabe.

²⁾ Die Regelungen zur Preisgarantie gelten gem. § 7 der AGB.

Mit * gekennzeichnete Felder sind Pflichtangaben.

2. LIEFERANSCHRIFT (FALLS ABWEICHEND VON RECHNUNGSANSCHRIFT)

Firma

Vor- und Zuname

Straße / Nr. / Zusatz

PLZ / Ort

3. LIEFERBEGINN

☐ Nächstmöglicher Zeitpunkt

☐ Wunschtermin /Einzug:

Der nachstehend genannte Kontoinhaber ermächtigt Keslar GmbH Energiehandel (Lieferant) (Gläubiger-Identifikationsnummer: DE66ZZZ00000016241), Zahlungen von dem unten angegebenen Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist der nachstehend genannte Kontoinhaber sein Kreditinstitut an, die von Keslar GmbH Energiehandel auf das angegebene Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Der Kontoinhaber kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Die Mandatsreferenznummer für dieses SEPA-Mandat wird dem Kontoinhaber gesondert mitgeteilt.

X

Ort, Datum

Unterschrift Kunde

9. EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG ZUR DATENVERWENDUNG

☐ Ich erkläre mich einverstanden, dass der Lieferant die von mir im Rahmen dieses Vertrages erhobenen Daten (z. B. Name, Anschrift, Tel.-Nr., Beginn und Ende der Belieferung sowie Daten zum Energieverbrauch) für an mich gerichtete Werbung für Produkte und/oder Dienstleistungen des Lieferanten verarbeitet und nutzt (Vertragsangebote zu Strom- bzw. Gaslieferverträgen, Pellets- und Heizöllieferungen, Tankkarten, Schmierstoffen und Energiedienstleistung sowie Informationen über Sonderangebote und Rabattaktionen hierzu). Meine Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen. Die Einwilligung gilt – vorbehaltlich eines vorherigen Widerrufs – bis zum Ende des auf die Vertragsbeendigung folgenden Kalenderjahres. Der Widerruf ist zu richten an Keslar GmbH Energiehandel, Ostbahnhofstr. 1, 87437 Kempten, 0831/57530-0, kontakt@keslar.de. Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nicht, es sei denn, ich habe dem ausdrücklich zugestimmt oder der Lieferant ist hierzu aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet oder die Übermittlung ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zulässig.

10. AUFTRAGSERTEILUNG

Der Kunde erteilt dem Lieferanten mit seiner Unterschrift den Auftrag, seinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an die obige Entnahmestelle zu liefern. Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung. Der Vertrag kommt mit Bestätigung durch den Lieferanten zustande.

X

Ort, Datum

Unterschrift Kunde



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Keslar GmbH Energiehandel für die Lieferung von elektrischer Energie

1. Vertragsabschluss/Lieferbeginn

Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrags etc.) erfolgt sind

2. Umfang und Durchführung der Lieferung / Leistungsumfang / Befreiung von der Leistungspflicht / Weiterleitungsverbot

2.1. Der Lieferant liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Energie an seine vertraglich benannte(n) Entnahmestelle(n). Entnahmestelle ist die Eigentums- und Netzanschlussstelle, über den der Kunde beliefert und mittels Marktklokations-Identifikationsnummer energiewirtschaftlich identifiziert wird. Soweit der Kunde an der/den vertraglich benannten Entnahmestelle(n) eine steuerbare Verbrauchseinrichtung im Sinne der Festlegung der BNetzA (BK6-22-300) betreibt umfasst der Gesamtbedarf den Verbrauch von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und – sofern im Auftragsformular vereinbart – auch den Haushaltsverbrauch. Steuerbare Verbrauchseinrichtungen im Sinne der Festlegung sind Wärmepumpen, nicht öffentlich zugängliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung (Klimaanlagen) oder zur Speicherung elektrischer Energie. Von der Gesamtabnahmeverpflichtung nach Satz 1 ausgenommen ist die in Eigenzweckanlagen produzierte elektrische Energie, die ausschließlich vom Kunden selbst verbraucht wird (Eigenversorgung). Entsprechendes gilt für Mengen, die im Rahmen der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung nach § 42b EnWG bezogen werden. Eine Aufnahme, Erweiterung oder Einschränkung der Eigenversorgung ist dem Lieferanten zwei Monate vorab anzugeben.

2.2. Für den Fall, dass der Verbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtung und des sonstigen Verbrauchs über einen einheitlichen Zähler erfasst wird, können die Strombezüge aus dem Netz, die in einer Solaranlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom verbraucht werden, auf Verlangen des Kunden unter den Voraussetzungen des § 10c EEG der Entnahmestelle in Ziffer 2 des Auftragsformulars zugeordnet werden. Damit der Lieferant die Zuordnung der Entnahmestelle veranlassen kann, muss der Kunde dem Lieferanten mit dem Verlangen die hierfür erforderlichen Angaben, insbesondere die Marktklokations-Identifikationsnummer der weiteren Entnahmestelle, die der Entnahmestelle in Ziffer 2 des Auftragsformulars zugeordnet werden soll, mitteilen.

2.3. Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist gemäß § 9 Abs. 2 MsbG Bestandteil dieses Vertrags, soweit der Kunde keinen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt. Der Lieferant stellt dem Kunden das Entgelt für den Messstellenbetrieb und Messung unter den Voraussetzungen von Ziffer 7.2.3 und 7.2.4 in Rechnung.

2.4. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber wird auf Ziffer 12 verwiesen.

2.5. Wird den Vertragsparteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen) unmöglich gemacht, so sind die Vertragsparteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände noch andauern.

2.6. Der Lieferant ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadenersatzansprüche des Kunden gegen den Lieferanten bleiben für den Fall unberührt, dass den Lieferanten an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

2.7. Der Kunde wird die Energie lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.

3. Messung / Zutrittsrecht / Abschlagszahlungen / Abrechnung / Anteilige Preisberechnung / Abrechnungs-Informationen / Verbrauchshistorie

3.1. Die Menge der gelieferten Energie wird durch konventionelle oder moderne Messeinrichtungen bzw. Messsysteme oder ein intelligentes Messsystem i.S.d. MsbG (oder rechtmäßige Ersatzwertbildung) des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Ein intelligentes Messsystem besteht nach § 2 Nr. 7 MsbG aus einer modernen Messeinrichtung, die über ein Smart-Meter-Gateway in ein Kommunikationsnetz eingebunden ist. Die an die Entnahmestelle einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung gelieferte Energiemenge wird nur bis zum Vorhandensein eines intelligenten Messsystems durch konventionelle oder moderne Messeinrichtungen bzw. Messsysteme – oder rechtmäßige Ersatzwertbildung ermittelt. Ein intelligentes Messsystem besteht nach § 2 Nr. 7 MsbG aus einer modernen Messeinrichtung, die über ein Smart-Meter-Gateway in ein Kommunikationsnetz eingebunden ist. Der Messstellenbetreiber bestimmt gemäß § 8 Abs. 1 MsbG Ort, Art, Zahl und Größe von Messeinrichtungen sowie, soweit erforderlich, von Steuerungseinrichtungen. Die Ableseung der Messwerte wird vom Messstellenbetreiber oder Lieferanten oder, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z.B. über ein intelligentes Messsystem) erfolgt, auf Verlangen des Lieferanten oder des Messstellenbetreibers kostenlos vom Kunden selbst durchgeführt. Erfolgt eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z.B. über ein intelligentes Messsystem), wird die Ableseung der Messwerte in begründeten Einzelfällen, z.B. für die Dauer eines technisch bedingten Ausfalls der Fernkommunikation, ebenfalls auf Verlangen des Lieferanten kostenlos vom Kunden selbst durchgeführt, sofern dies für die Abrechnung nach diesem Vertrag erforderlich ist. Verlangt der Lieferant eine Selbstablesung des Kunden, fordert der Lieferant den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ableseung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, etwa anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei Vorliegen eines berechtigten Interesses des Lieferanten an einer Überprüfung der Ableseung, und zum Zwecke der Erstellung der Abrechnungs-Informationen. Der Kunde kann eine Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist.

3.2. Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder der Lieferant aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht

ermitteln kann (etwa, weil keine Messwerte bzw. vom Messstellenbetreiber rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte verfügbar sind), kann der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ableseung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

3.3. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen, im Rahmen des Betriebs, zur Wartung eines intelligenten Messsystems oder zur Ableseung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtung bzw. das intelligente Messsystem zugänglich ist. Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, stellt der Lieferant dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten in tatsächlicher Höhe in Rechnung.

3.4. Der Lieferant kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Bei Entnahmestellen mit einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung und der Wahl von Modul 1 sind darüber hinaus die pauschalen Netzentgeltreduzierungen zu berücksichtigen. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Im Falle einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht des Lieferanten nach Satz 1.

3.5. Werden monatliche Abschlagszahlungen erhoben, erfolgt die Abrechnung zum Ende jedes vom Lieferanten festgelegten Abrechnungszeitraums, der ein Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Vertragsverhältnisses. Abweichend von Satz 1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten erfolgt. In jeder Abrechnung wird der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachrichtlich, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

3.6. Ist die Messstelle des Kunden mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet, ist der Lieferant berechtigt, anstelle der Erhebung von Abschlagszahlungen, die Entgelte nach diesem Vertrag für die im Liefermonat gelieferte Energie innerhalb von drei Wochen nach dem Liefermonat abzurechnen.

3.7. Die Abrechnung nach Ziffer 3.5 oder 3.6 wird nach Wahl des Lieferanten in elektronischer oder in Papierform erstellt. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform.

3.8. Erhält der Kunde eine elektronische Abrechnung und erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z.B. über ein intelligentes Messsystem), erhält er unentgeltlich die in (jeder Rechnung bereits enthaltenen) Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch als sechs Monate und auf Wunsch alle drei Monate. Erfolgt eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z.B. über ein intelligentes Messsystem) und rechnet der Lieferant nicht monatlich ab, erhält der Kunde unentgeltlich die Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch monatlich.

3.9. Auf Wunsch des Kunden stellt der Lieferant dem Kunden und/oder einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie zur Verfügung. Verfügt der Kunde über ein intelligentes Messsystem, kann der Kunde vom Messstellenbetreiber verlangen, standardmäßig jederzeit die in § 61 Abs. 1 MsbG benannten Verbrauchsinformationen einzusehen. Für die Einsichtnahme gilt § 61 Abs. 2 MsbG. Verfügt der Kunde über eine moderne Messeinrichtung, kann der Kunde vom Messstellenbetreiber verlangen, standardmäßig die Informationen aus § 61 Abs. 1 Nr. 1 MsbG sowie historische tages-, wochen-, monats- und jahresbezogene Energieverbrauchswerte jeweils für die letzten 24 Monate einzusehen. Unbeschadet des Art. 15 i.V.m. Art. 12 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/679 hat der Messstellenbetreiber dem Kunden auf Verlangen auch Einsicht in die im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeicherten auslesbaren Daten zu gewähren, soweit diese Daten nicht personenbezogen sind.

3.10. Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen bzw. des intelligenten Messsystems an seiner Entnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle i.S.v. § 40 Abs. 3 MessEG zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Fehlerhörgrenzen nicht überschritten werden.

3.11. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen bzw. des intelligenten Messsystems eine Überschreitung der eichrechtlichen Fehlerhörgrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt (wie z.B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachrichtlich oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an (und liegen auch keine rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte vor), so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ableseung durch Schätzung entsprechend Ziffer 3.2. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

3.12. Ändert sich das vertragliche Entgelt während des Abrechnungszeitraums (z.B. Modulwechsel im Fall von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen) oder beginnt oder endet der Abrechnungszeitraum untermonatlich (z.B. bei untermonatlicher Aufnahme oder Beendigung der Belieferung), so rechnet der Lieferant verbrauchsunabhängige Preisbestandteile sowie bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit Modul 1 die pauschale Netzentgeltreduzierung tagessgenau ab. Für die Abrechnung geänderter verbrauchsabhängiger Preisbestandteile wer-

den die nach Ziffer 3.1 mittels eines intelligenten Messsystems ermittelten Verbrauchsmengen des Kunden im Abrechnungszeitraum den Zeiträumen vor und nach der Preisänderung zugeordnet. Für die Abrechnung geänderter verbrauchsabhängiger Preisbestandteile wird die nach Ziffer 3.1 mittels einer sonstigen Messeinrichtung oder eines Messsystems ermittelte Verbrauchsmenge des Kunden im Abrechnungszeitraum auf Grundlage einer Schätzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf den Zeitraum vor und nach der Preisänderung aufgeteilt, wobei jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage vergleichbarer Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen sind. Die nach der Preisänderung oder einer Modulanpassung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

4. Steuerung: Steuerungseinrichtung, Installation, Beschädigung, Störung Diese Ziffer 4 gilt nur für Entnahmestellen mit einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung.

4.1. Der Netzbetreiber darf unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der Festlegungen der BNetzA (BK6-22-300) den Energiebezug der in seinem Netzbereich angeschlossenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen reduzieren. Für den Fall der Reduzierung des netzwerkweisen Leistungsbezuges der steuerbaren Verbrauchseinrichtung ist von dem Netzbetreiber eine Mindestleistung gewährt.

4.2. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die steuerbare Verbrauchseinrichtung mit den notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen (z.B. Steuerbox oder sonstige Steuerungstechnik) ausgestattet und stets steuerbar ist.

4.3. Der Netzbetreiber bestimmt den Anbringungsort der Steuerungseinrichtung. Bei der Wahl des Anbringungsortes ist die Möglichkeit der Fernbedienung zu berücksichtigen. Der Netzbetreiber hat den Kunden zu beteiligen und dessen berechtigte Interessen angemessen zu berücksichtigen. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden einer Verlegung der Steuerungseinrichtung zuzustimmen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Fernbedienung möglich ist. Der Kunde hat die Kosten einer Verlegung der Steuerungseinrichtung nach Satz 4 zu tragen.

4.4. Der Kunde hat dem Netzbetreiber den Verlust, Beschädigungen und Störungen der Steuerungseinrichtung unverzüglich mitzuteilen.

5. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

5.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge und Vorauszahlungen zu dem vom Lieferanten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt fällig und im Wege des Lastschriftverfahrens, mittels Dauerauftrages oder Überweisung (auch durch Barüberweisung) zu zahlen. Der Kunde informiert den Lieferanten vorab in Textform, sofern Dritte für ihn leisten. Der Lieferant ist berechtigt, Zahlungen Dritter abzulehnen.

5.2. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann der Lieferant angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen. Fordert der Lieferant erneut zur Zahlung auf oder lässt der Lieferant den Betrag durch Beauftragung eines Inkassodienstleisters (auch des Netzbetreibers) einziehen, stellt er dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten in tatsächlicher Höhe in Rechnung, § 288 Abs. 5 BGB bleibt unberührt.

5.3. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

5.3.1. sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist oder

5.3.2. sofern aus Sicht eines verständigen Kunden die ernsthaftige Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, z.B. bei falschen Kundennamen, verwechselten Entnahmestellen, ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlern oder bei weit außerhalb der Plausibilität liegenden Verbrauchsmengen, auch wenn eine Nachprüfung der Messeinrichtung deren ordnungsgemäße Funktion bestätigt hat. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben von dieser Ziffer 5.3 unberührt.

5.4. Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unsubstantiierten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweise Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten.

6. Vorauszahlung / Sicherheitsleistungen

6.1. Der Lieferant kann vom Kunden eine monatliche Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen begründeten Fällen.

6.2. Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Die Zeitpunkte der Vorauszahlungen legt der Lieferant nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

6.3. Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Zahlung (Abschläge oder Rechnungsbeträge) verrechnet. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Zahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachrichtlich.

6.4. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden ein Vorauszahlungssystem (z.B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben bzw. den Messstellenbetreiber damit beauftragen.

6.5. Anstelle einer Vorauszahlung kann der Lieferant eine Sicherheitsleistung in Höhe der für einen Zeitraum von zwei Liefermonaten voraussichtlich durchschnittlich zu leistenden Zahlungen verlangen. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, ist eine Sicherheitsleistung nur zulässig in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen

Bürgschaft einer europäischen Bank. Die sich verbürgende Bank muss ein Rating im „A“-Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur aufweisen.

6.6. Der Lieferant kann sich aus der Sicherheit befriedigen, sobald der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der Lieferant wird die Sicherheit nur in dem Umfang werten, in dem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist.

6.7. Die Verwertung der Sicherheit nach Ziffer 6.6 wird der Lieferant dem Kunden unter Fristsetzung schriftlich androhen, es sei denn nach den Umständen des Einzelfalls besteht Grund zu der Annahme, dass eine Befriedigung aus der Sicherheit zu spät erfolgen würde. Ist der Abschluss des Vertrags für den Kunden ein Handelsgeschäft, beträgt die Frist wenigstens eine Woche. In allen übrigen Fällen beträgt sie einen Monat.

6.8. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, soweit ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

6.9. Die Regelungen zur Einstellung und Unterbrechung der Belieferung sowie zur Kündigung in Ziffer 11 bleiben unberührt.

7. Entgelt / Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preisanpassung nach billigem Ermessen

7.1. Der Kunde zahlt den für die jeweilige Entnahmestelle vereinbarten vertriebliehen Grundpreis und den für die jeweilige Entnahmestelle vereinbarten verbrauchsabhängigen Arbeitspreis Energie bzw. bei einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung und einer Wahl von Modul 1 in Kombination mit Modul 3 der Festlegung der BNetzA (BK8-22/010-A) die vereinbarten verbrauchsabhängigen Arbeitspreise Energie in der sich aus den Preisangaben im Auftragsformular ergebenden Höhe. Diese werden auf Grundlage der Kosten kalkuliert, die für die Belieferung aller Kunden in diesem Tarif anfallen (unabhängig vom Zeitpunkt des jeweils einzelnen Vertragsschlusses). Sie enthalten die Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb sowie im Bedarfsfall die Kosten für den Erwerb und die Entwertung von Herkunftsnachweisen nach § 3 Nr. 29 EEG.

7.2. Die Preise nach Ziffer 7.1 enthalten folgende Preisbestandteile nach den Ziffern 7.2.1 bis 7.2.9 in der bei Belieferung jeweils geltenden Höhe je beliefeter Marktklokation. Die für das jeweils folgende Kalenderjahr geltende Höhe des Preisbestands nach den Ziffern 7.2.6 bis 7.2.8 wird bis zum 25.10. eines Kalenderjahres von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht (derzeit: www.netztransparenz.de).

Im Einzelnen:

7.2.1. Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden abzuführenden Netzentgelte. Der Netzbetreiber ermittelt die Netzentgelte zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i.V.m. der ArRegV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ArRegV angepassten Erlösobergrenze. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe der Netzentgelte auf seiner Internetseite.

7.2.1.1. Diese Ziffer 7.2.1.1 gilt nur für Kunden mit einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung. Der Lieferant gibt die dem Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung von dem Netzbetreiber auf Grundlage einer Vereinbarung nach § 14a EnWG gewährten reduzierten Netzentgelte an den Kunden in der Höhe weiter, in der sie ihm vom Netzbetreiber tatsächlich gewährt wurden. Ist die steuerbare Verbrauchseinrichtung durch einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden und erfolgt die Netzentgeltreduzierung durch Wahl des Kunden nach Modul 2, gewährt der Netzbetreiber dem Kunden eine Reduzierung des Arbeitspreises Netz um 60% und es fällt kein Grundpreis Netz für die Marktklokation dieser steuerbaren Verbrauchseinrichtung an. Ergänzend zu Modul 1 hat der Netzbetreiber dem Kunden bei dessen Wahl zusätzlich zeitlich variable Netzentgelte anzubieten und ab dem zu gewählten (Modul 3). Der Netzbetreiber hat für dieses Modul 3 zeitvariable Netzentgeltstufen in Form einer Hochlasttarifstufe (HT), Niedriglasttarifstufe (NT) und einer Standorttarifstufe (ST) vorzugeben.

7.2.1.2. Änderungen der Netzentgelte werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber dem Lieferanten wirksam werden.

7.2.1.3. Bezieht der Kunde die Energie in einer anderen Spannungsebene als in Niederspannung, oder gilt für den Kunden ein individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 Strom-NEV oder ein singuläres Netzentgelt nach § 19 Abs. 3 Strom-NEV, bzw. ändert sich dies während der Vertragslaufzeit und stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten deshalb abweichende Netzentgeltentgelte in Rechnung, so gilt diese Änderung auch für die Abrechnung des Lieferanten gegenüber dem Kunden. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrags oder der Belieferung der jeweiligen Marktklokation durch den Lieferanten – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Der Kunde wird über die Änderungen spätestens mit der nächsten Rechnung oder Abschlagsforderung informiert.

7.2.1.4. Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzte Erlösobergrenze Rechtsmittel eingelegt werden oder abhängig sind (z.B. durch den Netzbetreiber oder Dritte), ist zwischen den Vertragsparteien das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und rückwirkend angewendete Netzentgeltentgelt ebenso rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrags oder der Belieferung der jeweiligen Marktklokation durch den Lieferanten – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.

7.2.1.5. Ziffer 7.2.1.4 gilt entsprechend bei Rechtsmitteln gegen die Erlösobergrenze des Netz des Netzbetreibers vorgelagerten Netzbetreibers, sofern jene eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge haben.

7.2.1.6. Rück- oder Nachzahlungen nach den vorstehenden Ziffern 7.2.1.3 bis 7.2.1.5 werden jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst; dies gilt nicht, wenn der Basiszinssatz negativ ist.

7.2.2. Das vom Lieferanten an den Messstellenbetreiber bzw. den Netzbetreiber je Marktklokation abzuführende Entgelt für den Messstellenbetrieb mit einer konventionellen Messeinrichtung oder einem intelligenten Messsystem. Der Netzbetreiber ermittelt das Entgelt für Messeinrichtungen, die keine intelligenten Messsysteme oder moderne Messeinrichtungen sind, zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a

EnWG i.V.m. der ARegV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festzulegen und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösberechnungen. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe des Entgelts für den Messstellenbetrieb auf seiner Internetseite. Die derzeitigen Kosten betragen 16,80 €/Jahr.

7.2.3. Wird oder ist eine nach diesem Vertrag vom Lieferanten belieferte Marktklokation des Kunden mit einem intelligenten Messsystem oder einer modernen Messeinrichtung i.S.d. MsbG ausgestattet, entfällt der Preisbestandteil nach dieser Ziffer für diese Marktklokation. In diesem Fall schuldet nach den Vorgaben des MsbG grundsätzlich der Kunde dem Messstellenbetreiber das Messstellenbetriebsentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 7.2.4 zur Zahlung des Messstellenbetriebsentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.

7.2.4. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulierungsbehördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen oder modernen Messeinrichtungen für belieferte Marktklokationen des Kunden an den Messstellenbetreiber abzuführen, zählt der Kunde dieses Entgelt in der jeweils vom grundyständigen Messstellenbetreiber auf seiner Internetseite veröffentlichten Höhe abzüglich der unter Ziffer 7.2.2 genannten Kosten. Der Lieferant wird dem Kunden das zu zahlende Entgelt und den Umstand, dass dieses im Rahmen dieses Vertrags vom Lieferanten an den Kunden weiterberechnet wird, informativ mitteilen, soweit und sobald ihm diese Umstände bekannt sind. Der Lieferant ist berechtigt, mit grundyständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundyständige Messstellenbetreiber gegenüber dem Lieferanten abrechnet, soweit der Lieferant sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundyständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist.

7.2.5. Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber aufgrund vertraglicher Vereinbarung zu leistenden Zahlungen zum Ausgleich der vom Netzbetreiber abzuführenden Konzessionsabgabe. Die Konzessionsabgabe wird von der jeweiligen Gemeinde bzw. dem jeweiligen Landkreis gegenüber dem Netzbetreiber für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, erhoben. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde bzw. dem betreffenden Landkreis nach Maßgabe von § 2 KAV vereinbarten Konzessionsabgabensatz.

7.2.6. Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlende KWKG-Umlage nach § 12 EnFG. Mit der KWKG-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kälteanlagen entstehen. Für das Kalenderjahr 2026 beträgt die KWKG-Umlage 0,446 Cent pro kWh für Jahresverbrauchsmengen bis 1.000.000 kWh.

7.2.6.1. Handelt es sich bei der belieferten Marktklokation um eine steuerbare Verbrauchseinheit und handelt es sich bei der steuerbaren Verbrauchseinrichtung um eine elektrische Wärmepumpe, die durch einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden ist, reduziert sich die KWKG-Umlage gemäß Ziffer 7.2.6 für den Stromverbrauch zum Betrieb der Wärmepumpe nach § 22 Abs. 1 EnFG auf null. Der Kunde wird den Lieferanten unverzüglich über diesbezügliche Änderungen informieren. Die Umlagenreduzierung setzt außerdem voraus, dass der Netznutzer (Lieferant) dem Netzbetreiber die entsprechenden Informationen mitteilt (§ 52 EnFG). Da dem Lieferanten regelmäßig nicht alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stehen, obliegt es dem Kunden, dem Lieferanten die Informationen gemäß **Anhang Reduzierung der KWKG- und Offshore-Netzmulagen** mitzuteilen.

7.2.6.2. Handelt es sich bei der belieferten Marktklokation um eine steuerbare Verbrauchseinheit und wird Strom vom Elektromobil über den Ladepunkt in das Netz zurückgespeist, verringert sich seit dem 01.01.2023 der Anspruch auf Zahlung der KWKG-Umlage gemäß Ziffer 7.2.6 nach § 21 Abs. 3 EnFG (i.V.m. § 19 Abs. 2 Satz 16 StromNEV und Tenorziffer 6 Satz 4 der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A)). Dazu wird – bezogen auf ein Kalenderjahr – die Menge der Rückerpung von der Netzentnahme abgezogen. Die Umlagen fallen nur auf die verbleibende Restmenge an. Die Umlagenreduzierung setzt voraus, dass der Netznutzer (Lieferant) dem Netzbetreiber die entsprechenden Informationen mitteilt (§ 52 EnFG). Da dem Lieferanten regelmäßig nicht alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stehen, obliegt es dem Kunden, dem Lieferanten die Informationen gemäß **Anhang Reduzierung der Netzmulagen für rückgespeisten Strom** mitzuteilen.

7.2.7. Den vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlenden Aufschlag für besondere Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A). Der Aufschlag für besondere Netznutzung enthält die Kosten, die mit der § 19-StromNEV-Umlage ausgeglichen werden sollen sowie den Aufschlag für besondere einseitige Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A). Mit der § 19-StromNEV-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Verpflichtung entstehen, nachgelagerten Netzbetreibern Erlöse zu erstatten, die diesen entgehen, weil sie bestimmten Letztverbrauchern mit atypischem Verbrauchsverhalten oder besonders hohem Stromverbrauch nach § 19 Abs. 2 StromNEV reduzierte Netzentgelte anbieten müssen. In die § 19-StromNEV-Umlage werden derzeit die Kosten, die mit der Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG ausgeglichen werden sollen, eingerechnet. Mit der Wasserstoffumlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Wasserstoffherzeugung durch Wasserelektrolyse entstehen. Mit dem Aufschlag für besondere einseitige Netznutzung werden die Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Wälzung EE-bedingter Mehrkosten durch nachgelagerte Netzbetreiber entstehen. Für das Kalenderjahr 2026 beträgt die § 19-StromNEV-Umlage 1,559 Cent pro kWh für Jahresverbrauchsmengen bis 1.000.000 kWh. Der Kunde trägt die einzelnen Umlagen bzw. Aufschläge, die derzeit gemeinsam als Aufschlag für besondere Netznutzung erhoben werden. Handelt es sich bei der belieferten Marktklokation um eine steuerbare Verbrauchseinheit und wird Strom vom Elektromobil über den Ladepunkt in das Netz zurückgespeist, verringert sich der Anspruch auf Zahlung des Aufschlags für besondere Netznutzung nach dieser Ziffer gemäß § 21 Abs. 3 EnFG (i.V.m. § 19

Abs. 2 Satz 16 StromNEV und Tenorziffer 6 Satz 4 der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A)). Dazu wird – bezogen auf ein Kalenderjahr – die Menge der Rückerpung von der Netzentnahme abgezogen. Die Umlagen fallen nur auf die verbleibende Restmenge an. Die Umlagenreduzierung setzt voraus, dass der Netznutzer (Lieferant) dem Netzbetreiber die entsprechenden Informationen mitteilt (§ 52 EnFG). Da dem Lieferanten regelmäßig nicht alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stehen, obliegt es dem Kunden, dem Lieferanten die Informationen gemäß **Anhang Reduzierung der Netzmulagen für rückgespeisten Strom** mitzuteilen.

7.2.8. Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlende Offshore-Netzmulage nach § 17f EnWG i.V.m. § 12 EnFG. Die Offshore-Netzmulage gleicht Teile der Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen nach Maßgabe von § 17e EnWG an Betreiber von betriebsbereiten Offshore-Windenergieanlagen in Folge von Störungen oder Verzögerungen der Netzanbindung dieser Anlagen entstehen sowie u. a. Offshore-Anbindungskosten nach § 17d Abs. 1 EnWG, den §§ 17a und 17b EnWG in der bis zum Ablauf des 28.12.2023 geltenden Fassung sowie die Kosten nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EnWG und des Flächenentwicklungsplans nach § 5 WindSeeG. Für das Kalenderjahr 2026 beträgt die Offshore-Netzmulage 0,941 Cent pro kWh für Jahresverbrauchsmengen bis 1.000.000 kWh.

7.2.8.1. Handelt es sich bei der belieferten Marktklokation um eine steuerbare Verbrauchseinrichtung und handelt es sich bei der steuerbaren Verbrauchseinrichtung um eine elektrische Wärmepumpe, die durch einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden ist, reduziert sich die Offshore-Netzmulage gemäß Ziffer 7.2.8 für den Stromverbrauch zum Betrieb der Wärmepumpe nach § 22 Abs. 1 EnFG auf null. Der Kunde wird den Lieferanten unverzüglich über diesbezügliche Änderungen informieren. Die Umlagenreduzierung setzt außerdem voraus, dass der Netznutzer (Lieferant) dem Netzbetreiber die entsprechenden Informationen mitteilt (§ 52 EnFG). Da dem Lieferanten regelmäßig nicht alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stehen, obliegt es dem Kunden, dem Lieferanten die Informationen gemäß **Anhang Reduzierung der KWKG- und Offshore-Netzmulagen** mitzuteilen.

7.2.8.2. Handelt es sich bei der belieferten Marktklokation um eine steuerbare Verbrauchseinheit und wird Strom vom Elektromobil über den Ladepunkt in das Netz zurückgespeist, verringert sich seit dem 01.01.2023 der Anspruch auf Zahlung der Offshore-Netzmulage gemäß Ziffer 7.2.8 nach § 21 Abs. 3 EnFG (i.V.m. § 19 Abs. 2 Satz 16 StromNEV und Tenorziffer 6 Satz 4 der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A)). Dazu wird – bezogen auf ein Kalenderjahr – die Menge der Rückerpung von der Netzentnahme abgezogen. Die Umlagen fallen nur auf die verbleibende Restmenge an. Die Umlagenreduzierung setzt voraus, dass der Netznutzer (Lieferant) dem Netzbetreiber die entsprechenden Informationen mitteilt (§ 52 EnFG). Da dem Lieferanten regelmäßig nicht alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stehen, obliegt es dem Kunden, dem Lieferanten die Informationen gemäß **Anhang Reduzierung der Netzmulagen für rückgespeisten Strom** mitzuteilen.

7.2.9. Die Stromsteuer in der jeweils geltenden Höhe (gesetzlicher Regelsatz nach § 3 StromStG derzeit: 2,05 Cent pro kWh).

7.3. Zusätzlich wird im Rahmen des Preises nach Ziffer 7.1 bei einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung bei Wahl von Modul 1 die vom Netzbetreiber gewährte pauschale Netzentgeltreduzierung je Marktklokation berücksichtigt.

7.4. Ist eine nach diesem Vertrag vom Kunden zu tragende Steuer, Abgabe, Umlage oder sonstige hothetlich auferlegte Belastung negativ, wird dies entsprechend berücksichtigt.

7.5. Wird die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 7.2 und 7.7 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit einer hothetlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder oder Ähnliches) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Entgeltreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

7.6. Hat der Kunde die vorzeitige Ausstattung der Messstelle mit einem intelligenten Messsystem nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 MsbG vom Messstellenbetreiber verlangt, zählt er zusätzlich die einmaligen Kosten für die vorzeitige Ausstattung der Messstelle mit einem intelligenten Messsystem auf Verlangen des Kunden (vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 1 MsbG), soweit diese vom Messstellenbetreiber gegenüber dem Lieferanten geltend gemacht werden. Der Kunde schuldet die einmaligen Kosten in der vom Messstellenbetreiber gegenüber dem Lieferanten geltend gemachten Höhe.

7.7. Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach Ziffern 7.1 und 7.2 sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hothetlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 7.5 sowie bei einer vorzeitigen Ausstattung der Messstelle mit einem intelligenten Messsystem auf den Preisbestandteil nach Ziffer 7.6 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an.

7.8. Der Lieferant teilt dem Kunden die bei Belieferung jeweils geltende Höhe eines in Ziffer 7.1 enthaltenen Preisbestandteils sowie die nach den Ziffern 7.5 und 7.7 zu zahlenden Preisbestandteile und bei einer vorzeitigen Ausstattung der Messstelle mit einem intelligenten Messsystem des Preisbestandteils nach Ziffer 7.6 auf Anfrage mit.

7.9. Der Lieferant ist verpflichtet, den für die jeweilige Entnahmestelle vereinbarten vertriebliehen Grundpreis und den für die jeweilige Entnahmestelle vereinbarten verbrauchsabhängigen Arbeitspreis Energie nach Ziffer 7.1 – nicht hingegen die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteile nach Ziffern 7.7 sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hothetlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 7.5 – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung

der in Ziffer 7.1 genannten Kosten. Der Lieferant überwachtt fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 7.1 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer erfolgt ist – seit der erstmaligen Tarifikalkulation nach Ziffer 7.1 bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gemäß § 12 Abs. 1 des Preisänderungsbestimmung des Lieferanten nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensteigerungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensteigerungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Lieferanten gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen des für die jeweilige Entnahmestelle vereinbarten vertriebliehen Grundpreises und des für die jeweilige Entnahmestelle vereinbarten verbrauchsabhängigen Arbeitspreises Energie nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsantritt, erstmals zum Ablauf der vertraglichen Fristlaufzeit, möglich. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

7.10. Informationen über aktuelle Produkte (insbesondere gebündelte Produkte bzw. Leistungen) und Tarife erhält der Kunde unter Tel.-Nr. 0831/57530-0.

8. Wahl/ Anpassung der Module zur Netzentgeltreduzierung

Diese Ziffer 8 gilt nur für Entnahmestellen mit einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung.

8.1. Wird der Energiebezug der steuerbaren Verbrauchseinrichtung und des sonstigen Haushaltsverbrauchs über einen gemeinsamen Zähler gemessen, findet Modul 1 Anwendung. Der Kunde ist berechtigt, zusätzlich zu Modul 1 Modul 3 zu wählen. Wird der Energiebezug der steuerbaren Verbrauchseinrichtung separat gemessen und an einer Marktklokation abgerechnet, so ist der Kunde berechtigt, entweder Modul 1 (gegebenenfalls in Kombination mit Modul 3) oder Modul 2 zu wählen. Nimmt der Kunde keine Wahl vor, findet Modul 1 als Grundmodul immer Anwendung.

8.2. Die Anpassung eines Moduls setzt voraus, dass der Wechselwunsch Lieferant und Netzbetreiber angezeigt wird. Für die Umsetzung ist der Netzbetreiber verantwortlich. Ein rückwirkender Wechsel ist ausgeschlossen. Sofern der Kunde den Wechselwunsch nicht direkt gegenüber dem Netzbetreiber anzeigt, informiert der Kunde den Lieferanten per E-Mail unter kontakt@keslar.de oder per Post über einen Wechselwunsch. Der Lieferant gibt diesen Wunsch an den Netzbetreiber weiter. Die Netzentgeltreduzierung nach dem neu gewählten Modul bzw. der neu gewählten Modulkombination, wird dem Kunden gewährt, wenn der Netzbetreiber den Modulwechsel tatsächlich umgesetzt hat und die Netznutzung gegenüber dem Lieferanten nach dem neu gewählten Modul abrechnet. Die Modulanpassung erfolgt erst, wenn er dem Netzbetreiber und dem Lieferanten mitgeteilt wurde. Die Netzentgeltreduzierung nach dem neu gewählten Modul kann dem Kunden erst gewährt werden, wenn der Netzbetreiber den Modulwechsel tatsächlich vorgenommen hat. Wird die Marktklokation im Rahmen eines Komplettpreistarifs versorgt, ist ein Modulwechsel ausgeschlossen.

9. Erbringung von Dienstleistungen nach § 41d EnWG

Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Dritten über die Erbringung von Dienstleistungen hinsichtlich von Mehr- oder Minderverbrauch sowie von Mehr- oder Minderverbrauch elektrischer Arbeit und über einen anderen Bilanzkreis unverzüglich mitzuteilen. Der Lieferant wird die Erbringung der Dienstleistung auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung – soweit und solange diese nicht durch eine Festlegung der BNetzA entbehrlich wird – gegen angemessenes Entgelt ermöglichen. Wird eine solche Dienstleistung erstmalig im Rahmen dieses Lieferverhältnisses erbracht und handelt es sich bei dem Kunden nicht zugleich um einen Haushaltskunden nach § 3 Nr. 22 EnWG, steht dem Lieferanten ein außerordentliches Kündigungsrecht dieses Lieferverhältnisses mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Monatsende zu.

10. Änderungen des Vertrags

Die Regelungen des Vertrags beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGVV, StromNZV, MsbG, MessEG und MessEV, höchstgerichtliche Rechtsprechung, Festlegungen und Beschlüsse der BNetzA). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, den Vertrag – mit Ausnahme des Entgelts – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrags nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsantritt möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Anpassung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

11. Einstellung der Lieferung/Fristlose Kündigung

11.1. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen

Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Energiediebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unrechtholigen Energieentnahme erforderlich ist.

11.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung oder für den Fall, dass keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mindestens eines Sechstels des voraussichtlichen Betrags der Jahresrechnung, mindestens aber mit € 100,00 inklusive Mahn- und Inkassokosten, ist der Lieferant ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Hat der Kunde eine Sicherheit geleistet, gilt dies nur, sofern der Kunde mit einem Betrag im Zahlungsverzug ist, der die Sicherheitsleistung um mind. € 100,00 übersteigt. Bei der Berechnung des Mindestbetrags bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet bestranden hat oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden noch nicht fällig sind. Ebenso bleiben bei der Berechnung des Mindestbetrags Forderungen außer Betracht, die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren oder die im Zeitpunkt der Androhung der Unterbrechung bereits Gegenstand eines bei der Schlichtungsstelle nach § 111b Abs. 1 EnWG anhängigen Verfahrens der außergerichtlichen Streitbeilegung sind. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angekündigt. In der Androhung weist der Lieferant den Kunden auf den Grund der Unterbrechung sowie die Kosten, die dem Kunden infolge der Unterbrechung und der nachfolgenden Wiederherstellung der Energieversorgung voraussichtlich in Rechnung gestellt werden können, hin. Zugleich mit der Androhung der Unterbrechung informiert der Lieferant den Kunden in Textform über Möglichkeiten zur Vermeidung der Unterbrechung, die für den Kunden keine Mehrkosten verursachen, und unter Angabe einer Kontaktadresse über die Möglichkeit, dass der Kunde dem Lieferanten das Vorliegen von Gründen, die zu einer unverhältnismäßigkeit der Unterbrechung führen, mitteilen kann. Die Verhältnismäßigkeit einer Unterbrechung ist insbesondere dann nicht gewährt, wenn eine besondere Schutzbedürftigkeit des Kunden oder eines Mitglieds seines Haushalts besteht. Eine besondere Schutzbedürftigkeit besteht insbesondere dann, wenn infolge einer Unterbrechung der Versorgung aufgrund besonderer persönlicher, insbesondere gesundheitlicher oder altersbedingter, Gegebenheiten eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu besorgen ist. Diese Gefahr ist auf Verlangen des Lieferanten glaubhaft zu machen. Die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung wird acht Werktage vorher durch briefliche Mitteilung, unter Angabe des Zeitpunkts der Auftragserteilung angekündigt. Zusätzlich erfolgt die Ankündigung auf elektronischem Wege in Textform, sofern der Kunde in Ziffer 1 des Auftragsformulars eine E-Mail-Adresse angegeben hat oder die Vertragspartner die Nutzung eines Online-Portals zur Übermittlung rechtserheblicher Erklärungen vereinbart haben. In der Ankündigung weist der Lieferant den Kunden auf den Grund der Unterbrechung sowie darauf, welche voraussichtlichen Kosten infolge der Unterbrechung und der nachfolgenden Wiederherstellung der Energieversorgung dem Kunden in Rechnung gestellt werden können, hin. Der Lieferant wird den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrags Strom sechs weitere Werktage Zeit hat.

11.3. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Der Lieferant stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten in tatsächlicher Höhe in Rechnung. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.

11.4. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Der Lieferant muss den Kunden unverzüglich beim zuständigen Verteilernetzbetreiber abmelden. Soweit die Entnahmen des Kunden im Falle einer außerordentlichen Kündigung des Lieferanten trotz der Abmeldung (etwa wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers, Prozessfristen aus den Festlegungen der BNetzA zu Lieferantenwechselprozessen) über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus dem Lieferanten bilanziell zugeordnet werden, ohne dass der Lieferant dafür einen Ausgleich erhält (z. B. im Rahmen der Mehr- oder Mindermengenerabrechnung des Netzbetreibers), schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach diesem Vertrag. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor

- im Fall eines Energiebetrugs nach Ziffer 11.1.
- im Fall eines Zahlungsverzugs unter den Voraussetzungen von Ziffer 11.2 Satz 1 und 2. Die Kündigung ist in diesem Fall mindestens zwei Wochen vorher anzukündigen.
- im Fall der Einleitung eines Zwangsvollstreckungsverfahrens gegen das gesamte Vermögen der anderen Vertragspartei oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens.

11.5. Für den Lieferanten liegt ein wichtiger Grund weiterhin vor, wenn der Kunde ganz oder teilweise eine geschuldete Vorauszahlung und/oder vereinbarte Sicherheit nicht leistet und seiner Pflicht nicht innerhalb einer vom Lieferanten daraufhin gesetzten Frist von zwei Wochen nachkommt. Die Fristsetzung erfolgt in einer weiteren Zahlungsaufforderung des Lieferanten mit Kündigungsandrohung.

11.6. Darüber hinaus ist der Lieferant berechtigt, diesen Vertrag bei Vorliegen einer vom Kunden betreffenden negativen Auskunft der Creditreform e.V. insbesondere zu folgenden Punkten außerordentlich zu kündigen: erfolglose Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Restschuldbefreiung.

12. Haftung

12.1. Der Lieferant haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z. B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe von Ziffern 12.2 bis 12.7.

12.2. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder

bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.

12.3. Der Lieferant wird auf Wunsch des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

12.4. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Vertragsparteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragsparteien regelmäßig vertrauen dürfen (sog. Kardinalpflichten).

12.5. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Vertragspartei bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Für den Lieferanten liegt ein wichtiger Grund weiterhin vor, wenn der Kunde ganz oder teilweise eine geschuldete Vorauszahlung und/oder vereinbarte Sicherheit nicht leistet und seiner Pflicht nicht innerhalb einer vom Lieferanten daraufhin gesetzten Frist von zwei Wochen nachkommt. Die Fristsetzung erfolgt in einer weiteren Zahlungsaufforderung des Lieferanten mit Kündigungsandrohung.

12.6. Darüber hinaus ist der Lieferant berechtigt, diesen Vertrag bei Vorliegen einer den Kunden betreffenden negativen Auskunft der Creditreform e.V. insbesondere zu folgenden Punkten außerordentlich zu kündigen: erfolglose Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Restschuldbefreiung.

12.7. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

13. Informationspflichten und Vertragsbeendigung bei Umzug

13.1. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums, sowie der neuen Anschrift und, sofern der Umzug des Kunden nicht gemäß Ziffer 13.2 zur Beendigung des Vertrags führt, der neuen Zählernummer oder Marktklokations-Identifikationsnummer in Textform mitzuteilen. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens zehn Werktage vor dem Umzugsdatum erfolgen, um dem Lieferanten eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen.

13.2. Ein Umzug des Kunden beendet diesen Vertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Auszugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht. Für Entnahmestellen mit einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung gilt darüber hinaus: Zieht der Kunde in dem Gebiet des Netzbetreibers um, beendet ein Umzug des Kunden diesen Vertrag, wenn an der zukünftigen Entnahmestelle keine steuerbare Verbrauchseinrichtung vorhanden ist. Der Lieferant unterbreitet dem Kunden für die neue Entnahmestelle auf Wunsch gerne ein neues Angebot.

13.3. Sofern der Umzug des Kunden gemäß Ziffer 13.2 nicht zur Beendigung des Vertrags führt und der Kunde Haushaltskunde i.S.v. § 3 Nr. 22 EnWG ist, hat der Kunde das Recht, den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen in Textform zu kündigen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Kündigung beendet diesen Vertrag nicht und der Lieferant wird den Kunden zu den bisherigen Vertragsbedingungen an der neuen Entnahmestelle weiterbeliefern, wenn der Lieferant dem Kunden dies binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Zu diesem Zwecke hat der Kunde in seiner außerordentlichen Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen.

13.4. Unterbleibt die rechtzeitige Mitteilung des Kunden nach Ziffer 13.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrags zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche des Lieferanten auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.

14. Übertragung des Vertrags

Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunkts mitzuteilen. Im Falle einer Übertragung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen i.S.d. Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer unberührt.

15. Vertragsstrafe

15.1. Verbraucht der Kunde Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist der Lieferant berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die tatsächliche, sofern nicht feststellbar, für die geschätzte Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgereäte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Vertragspreis zu berechnen.

15.2. Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Vertragspreis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf für den tatsächlichen, sofern der Beginn der Mitteilungspflicht nicht feststellbar ist, für einen geschätzten Zeitraum, längstens aber für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

16. Datenschutz

16.1. Verantwortlicher für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist: Keslar GmbH Energiehandel, Ostbahnhofstr. 1, 87437 Kempten, 0831/57530-0, kontakt@keslar.de, www.keslar.de. Nutzen Sie diese Kontaktdaten bei Nachfragen oder zur Ausübung Ihrer Betroffenenrechte.

16.2. Keslar GmbH Energiehandel hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt. Dieser ist unter mierz@keslar.de erreichbar.

16.3. Wir verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten: Ihre Kontaktdaten und die Ihrer Mitarbeiter, Daten zur Verbrauchsstelle, Verbrauchsdaten, Abrechnungsdaten, Daten zum Zahlungsverhalten.

16.4. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- a. Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Energieliefervertrages und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage §§ 49 ff. MsbG.
- b. Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen z.B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben
- c. Zu Werbezwecken soweit Sie uns eine entsprechende Einwilligung erteilt haben. Ihre Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.
- d. Bewertung Ihrer Kreditwürdigkeit sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung Ihrer Kreditwürdigkeit des Kunden durch/an unseren Dienstleister aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

16.5. Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer

16.4. genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber unseren Abrechnungsdienstleistern und der Dienstleister, die wir zur Prüfung Ihrer Kreditwürdigkeit einsetzen.

16.6. Ihre personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Ziffer 16.6. genannten Zwecken so lange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist.

16.7. Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung Ihrer Daten, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Sie können jederzeit Ihre uns erteilte Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Zudem haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde. Die für uns zuständige Behörde ist Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht, Postfach 1349, 91504 Ansbach, poststelle@lda.bayern.de.

17. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten / Lieferantenwechsel

17.1. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim jeweils zuständigen Netzbetreiber erhältlich.

17.2. Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist der Lieferant verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

18. Streitbeilegungsverfahren

Diese Ziffer 18 gilt nur für Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind.

18.1. Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Keslar GmbH Energiehandel, Ostbahnhofstr. 1, 87437 Kempten, 0831/57530-0, kontakt@keslar.de

18.2. Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG sowie § 4 Abs. 2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

18.3. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Telefon: 030/2757240-0,

E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen der BNetzA zu Verbraucherrechten für den Bereich Elektrizität und Gas sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 0228/141516
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

19. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sog. Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie derzeit (11/2025) unter www.energie-effizienz-experten.de.

20. Gerichtsstand

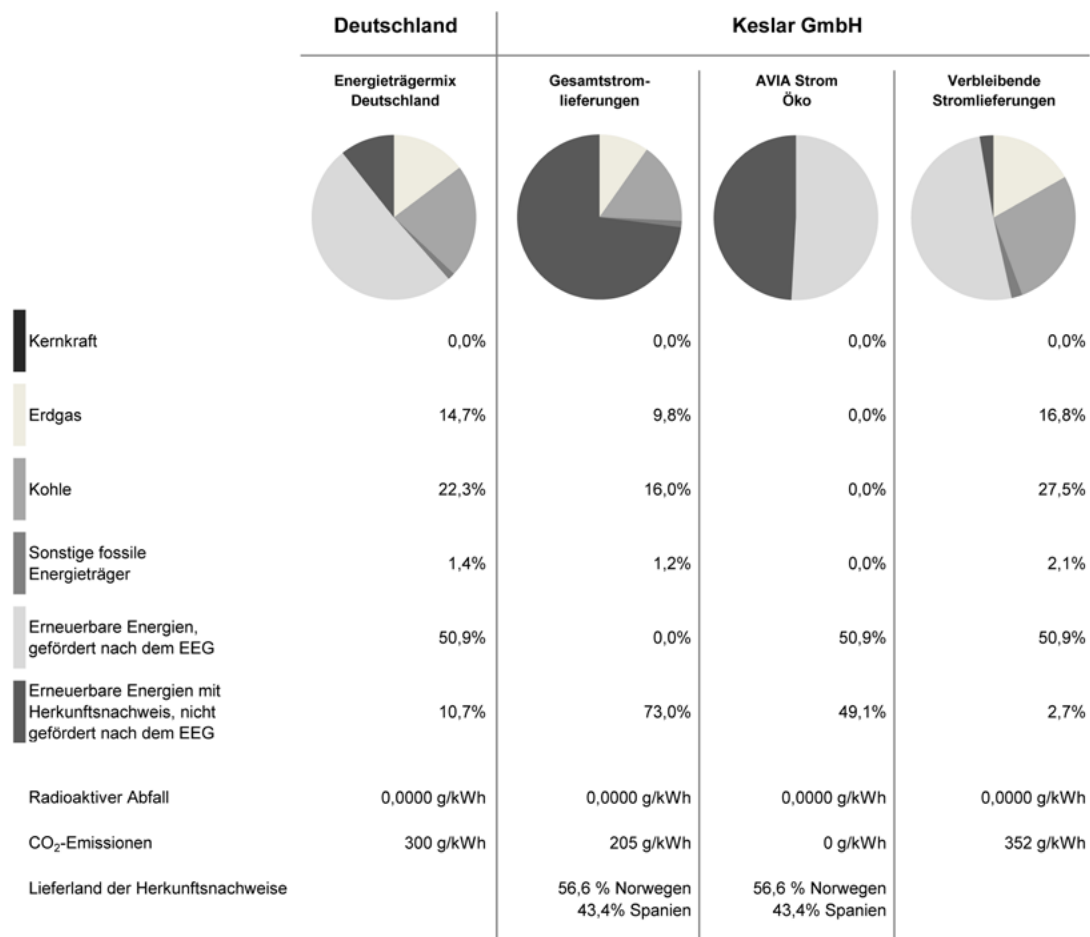
Der Gerichtsstand für Kaufleute i.S.d. Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Kempten. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

21. Schlussbestimmungen

21.1. Die Regelungen dieses Vertrags sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

21.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

Stromkennzeichnung zur Stromlieferung 2025
der Keslar GmbH
gem. § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 07. Juli 2005, geändert 11. März 2026



Weiterführende Informationen erhalten Sie unter www.keslar.de
oder per Telefon unter 0831/57530-66 (Montag - Donnerstag von 8:00 - 17:00 Uhr, Freitag von 8:00 - 12:00 Uhr).

Reduzierung der Netzumlagen für rückgespeisten Strom

Um von der Reduzierung der Netzzulagen für die Mengen des rückgespeisten Stroms profitieren zu können, muss sichergestellt sein, dass die Strommengen, die in das Netz zurückgespeist werden von den Strommengen abgrenzbar sind, die aus dem Netz entnommen werden. Für die messtechnische Erfassung der relevanten Strommengen sind die Vorgaben der §§ 46 Abs. 1 und 4 und 21 Abs. 4 EnFG maßgeblich. Die messtechnischen Voraussetzungen für die Abgrenzbarkeit des rückgespeisten Stroms sind hiernach erfüllt, wenn an der Entnahmestelle eine ¼-Stunden-Messung möglich ist, z. B. mittels eines intelligenten Messsystems.

☐ Herr ☐ Frau ☐ Divers

Titel

Strasse / Nr / Zusatz*

Vor- und Zuname*

PLZ/Ort*

Geburtsdatum

Nummer des Energieliefervertrags*

E-Mail *

Telefonnummer tagsüber / mobil *

Ich versichere, Betreiber eines Ladepunkts für Elektromobile i. S. d. § 21 Abs. 3 EnFG zu sein, über den Strom in das Netz zurückgespeist wird.

Der Ladepunkt wird an folgender Entnahmestelle betrieben:

Straße/Hausnummer (Nur auszufüllen, wenn die Entnahmestelle von Ihrer Kundenanschrift abweicht)

Identifikationsnummer der Marktlokation (sofern bekannt, z.B. aus Ihrer letzten Energieabrechnung)

PLZ / Ort (Nur auszufüllen, wenn die Entnahmestelle von Ihrer Kundenanschrift abweicht)

Zählernummer

Zu dem Anspruch auf Verringerung der KWKG-Umlage, der Offshore-Netzumlage und des Aufschlags für besondere Netznutzung gemäß § 21 Abs. 3 EnFG versichert der Kunde, dass

- ☐ 1. er kein Unternehmen (AG, GmbH oder Ähnliches) in Schwierigkeiten i. S. d. § 52 Abs. 1 Nr. 2 EnFG ist,
- ☐ 2. gegen ihn keine offenen Rückforderungsansprüche bestehen, die aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem europäischen Binnenmarkt i. S. d. § 52 Abs. 1 Nr. 3 EnFG entstanden sind.

Sie sind verpflichtet, dem Lieferanten unverzüglich an kontakt@keslar.de in Textform zu melden, sollte

- keine Rückspeisung des Ladepunkts mehr vorgenommen werden,
- der Kunde nicht mehr Betreiber des Ladepunkts ist oder
- hinsichtlich der Umstände nach Nr. 1 oder Nr. 2 eine Änderung eintreten.

Sie sind verpflichtet, dem Keslar GmbH Energiehandel jährlich bis zum 20.03. an kontakt@keslar.de mitzuteilen, welche Strommenge im vergangenen Kalenderjahr

- innerhalb derselben Viertelstunde aus dem Netz bezogen und
- innerhalb derselben Viertelstunde in das Netz eingespeist wurde.

Die aus dem Ladepunkt in das Netz eingespeiste Strommenge wird von Keslar GmbH Energiehandel als privilegierte Strommenge an den Netzbetreiber gemeldet.

Ich beauftrage Keslar GmbH Energiehandel damit, dem zuständigen Netzbetreiber die den Anspruch auf Verringerung der KWKG-Umlage, der Offshore-Netzumlage und des Aufschlags für besondere Netznutzung auf null (0.00 ct/kWh) betreffenden Informationen mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift Kunde

ANHANG ZU ZIFFER 7 DER AGB

Reduzierung der KWKG- und der Offshore-Netzumlage für elektrische Wärmepumpen

Sind Sie Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung, bei der es sich um eine elektrisch angetriebene Wärmepumpe handelt, die durch einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden ist, reduzieren sich die KWKG-Umlage und die Offshore-Netzumlage für den Stromverbrauch zum Betrieb der Wärmepumpe nach § 22 Abs. 1 EnFG auf null (0,00 ct/kWh). Die Umlagenreduzierung setzt voraus, dass der Netznutzer (Lieferant) dem Netzbetreiber die entsprechenden Informationen mitteilt (§ 52 EnFG). Da dem Lieferanten regelmäßig nicht alle Informationen zur Verfügung stehen, obliegt es Ihnen, dem Lieferanten die nachfolgend genannten Informationen mitzuteilen.

ANLAGENBETREIBER / KUNDE

☐ Herr ☐ Frau ☐ Divers

Titel

Straße / Nr. / Zusatz *

Vor- und Zuname *

PLZ / Ort *

Geburtsdatum

Nummer des Energieliefervertrags *

E-Mail *

Telefonnummer tagsüber / mobil *

ENTNAHMESTELLE

Die elektrische Wärmepumpe wird an folgender Entnahmestelle betrieben:

Straße / Hausnummer (Nur ausfüllen, wenn die Entnahmestelle von Ihrer Kundenanschrift abweicht)

Identifikationsnummer der Marktlage (sofern bekannt, z.B. aus Ihrer letzten Energieabrechnung)

PLZ / Ort (Nur ausfüllen, wenn die Entnahmestelle von Ihrer Kundenanschrift abweicht)

Zählernummer

Ich versichere, dass hinter dem Zähler mit der genannten Zählernummer ausschließlich eine Wärmepumpe betrieben wird, deren Verbrauch damit durch eine separate Messeinrichtung erfasst wird.

NUR AUSZUFÜLLEN, WENN DER KUNDE UNTERNEHMER IST

Der Kunde versichert, dass

- ☐ 1. er kein Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. d. § 22 Abs. 1 Nr. 1 EnFG ist und
- ☐ 2. gegen ihn keine offenen Rückforderungsansprüche aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem europäischen Binnenmarkt i. S. d. § 22 Abs. 1 Nr. 2 EnFG besteht.

MITTEILUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

Sie sind verpflichtet, dem Lieferanten unverzüglich an kontakt@keslar.de in Textform zu melden, sollte

- die Wärmepumpe nicht mehr betrieben werden,
- die separate Messeinrichtung wegfallen (beispielsweise auch, wenn weitere Verbrauchsgeräte oder Erzeugungsanlagen hinter dem Zähler eingebunden werden) oder
- hinsichtlich der Umstände nach Nr. 1 oder Nr. 2 eine Änderung eintreten.

Sie sind verpflichtet, dem Keslar GmbH Energiehandel jährlich bis zum 20.03. an kontakt@keslar.de mitzuteilen, welche Strommenge im vergangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogen und in der Wärmepumpe verbraucht wurde.

Diese Strommenge wird von Keslar GmbH Energiehandel als privilegierte Strommenge an den Netzbetreiber gemeldet.

AUFTRAGSERTEILUNG

Ich beauftrage Keslar GmbH Energiehandel damit, dem zuständigen Netzbetreiber die den Anspruch auf Verringerung der KWKG-Umlage und der Offshore-Netzumlage auf null (0,00 ct/kWh) betreffenden Informationen mitzuteilen.

Ort, Datum

X

Unterschrift Kunde